

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 11, 13, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und §§ 26 Abs. 2, 34 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 22.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) in der Fassung vom 23.11.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oftersheim am 25.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oftersheim (Bestattungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oftersheim (Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 17.07.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oftersheim am 20.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oftersheim, 22.11.2022



Pascal Seidel
Bürgermeister

